



## REGIERUNGSRAT

5. April 2023

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**23.121**

---

Kantonaler Richtplan; Überprüfung und Aktualisierung Paket 1(GÜP 1);  
Anpassung

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>1. Ausgangslage und Handlungsbedarf</b>	<b>5</b>
1.1 Rechtsgrundlagen	5
1.2 Stand der Richtplanung im Kanton Aargau	5
<b>2. Handlungsbedarf</b>	<b>6</b>
2.1 Kantonale Strategien	6
2.2 Sachpläne und Konzepte des Bundes	6
2.3 Genehmigungsaufgaben des Bundes 2017	6
2.4 Raumplanerische Überprüfung	7
<b>3. Konzept der Gesamtüberprüfung: Drei Pakete</b>	<b>7</b>
<b>4. Ziel der Gesamtüberprüfung Paket 1</b>	<b>8</b>
4.1 Inhalt	8
<b>5. Verfahren</b>	<b>9</b>
5.1 Entwurf und Zusammenarbeit	9
5.2 Vorprüfung	9
5.3 Mitwirkung	10
<b>6. Ergebnisse</b>	<b>10</b>
6.1 Sachbereich G Grundlagen / Allgemeines	10
6.1.1 Kapitel G 4 Änderungen des Richtplans	10
6.1.2 Kapitel G 7 Berichterstattung	10
6.2 Sachbereich R Raumstrukturen	10
6.2.1 Kapitel R 2 Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum	10
6.3 Sachbereich H Hauptausrichtungen und Strategien	11
6.4 Sachbereich S Siedlung	11
6.4.1 Kapitel S 1.2 Siedlungsgebiet	11
6.4.2 Kapitel S 1.6 Weiler	11
6.4.3 Kapitel S 1.8 Störfallvorsorge	12
6.5 Sachbereich L Landschaft	12
6.5.1 Kapitel L 3.1 Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen	12
6.6 Sachbereich M Mobilität	13
6.6.1 Kapitel M 1.1 Gesamtverkehr	13
6.6.2 Kapitel M 1.2 Regionales Gesamtverkehrskonzept Ostaargau	14
6.6.3 Kapitel M 2.1 Nationalstrassen	14
6.6.4 Kapitel M 2.2 Kantonsstrassen	14
6.6.5 Kapitel M 3.1 Öffentlicher Verkehr – Angebot	14
6.6.6 Kapitel M 3.2 Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur	15
6.6.7 Kapitel M 4.1 Veloverkehr	15
6.6.8 Kapitel M 4.2 Fussverkehr	16
6.6.9 Kapitel M 5.1 Kombinierte Mobilität	16
6.6.10 Kapitel M 6.1 Güterverkehr	16
6.6.11 Kapitel M 7.1 Luftverkehr	16
6.6.12 Kapitel M 8.1 Wasserstrassen	17
6.7 Sachbereich E Energie	17
6.7.1 Kapitel E 1.1 Energie allgemein	17
6.7.2 Kapitel E 1.2 Wasserkraftwerke	17
6.7.3 Kapitel E 1.3 Windkraftanlagen	17
6.7.4 Kapitel E 1.4 Geothermie	17

6.7.5 Kapitel E 1.5 Übrige Energieerzeugungsanlagen .....	18
6.7.6 Kapitel E 2.1 Hochspannungsleitungen .....	18
6.7.7 Kapitel E 2.2 Rohrleitungen .....	18
6.7.8 Kapitel E 3.1 Wärmeversorgung .....	18
6.7.9 Kapitel E 3.2 Erdgasgewinnung .....	19
6.8 Sachbereich V Versorgung .....	19
6.8.1 Kapitel V 3.1 Telekommunikation .....	19
<b>7. Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren .....</b>	<b>19</b>
<b>8. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung .....</b>	<b>20</b>
8.1 Aufgaben- und Finanzplan (AFP).....	20
<b>9. Auswirkungen.....</b>	<b>20</b>
9.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton .....	20
<b>10. Räumliche Entwicklung und Nachhaltigkeit.....</b>	<b>21</b>
10.1 Auswirkungen auf die Gemeinden .....	21
10.2 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.....	21
<b>11. Gesamtbeurteilung.....</b>	<b>21</b>
<b>12. Weiteres Vorgehen .....</b>	<b>22</b>
<b>Antrag .....</b>	<b>22</b>

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum ersten Paket der Gesamtüberprüfung (GÜP 1) und Anpassung des Richtplans zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

---

## **Zusammenfassung**

Der kantonale Richtplan 2011 wird mit dem vorliegenden ersten Paket den geänderten Verhältnissen und neuen kantonalen Strategien angepasst. Ziel ist es, den Richtplan damit aktuell und funktionsfähig zu halten. Geplant sind ein zweites Aktualisierungspaket mit den weiteren Kapiteln und ein drittes Paket zur Überprüfung des Raumkonzepts Aargau und der Strategien zur langfristigen Weiterentwicklung des Richtplans.

Nach Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) werden die kantonalen Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls angepasst.

Der rechtskräftige Richtplan wurde 2011 vom Grossen Rat beschlossen. Im Jahr 2015 erfolgte die Anpassung an die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 1). Gemäss Genehmigung des Bundes vom 23. August 2017 sind einzelne Kapitel zum Teil innert einer Frist von zwei Jahren oder "im Rahmen einer nächsten Revision" zu überprüfen und anzupassen.

Der 2018/19 ermittelte Anpassungsbedarf fällt für die einzelnen Sachbereiche und Kapitel in Bezug auf Inhalt und Dringlichkeit sehr unterschiedlich aus. Die Überprüfung und Anpassung erfolgt daher in drei Paketen. Die Pakete 1 und 2 dienen der möglichst zeitnahen Anpassung des Richtplans an die aktuellen rechtlichen, planerischen und tatsächlichen Verhältnisse. Im Paket 3 werden die langfristigen, grundlegenden Strategien zur räumlichen Entwicklung des Kantons, namentlich des Raumkonzepts Aargau, überprüft.

Das vorliegende Paket 1 zur Aktualisierung des Richtplans 2011/15 umfasst entsprechend:

- die Umsetzung der Aufträge aus der Genehmigung des Richtplans durch den Bund von 2017,
- die umfassende Anpassung des Sachbereichs Mobilität (M),
- die Aktualisierung einzelner Kapitel der Sachbereiche Grundlagen (G), Siedlung (S), Landschaft (L), Energie (E) und Versorgung (V).

Die Genehmigungsvorbehalte des Bundes von 2017 werden mehrheitlich bereinigt, so namentlich mit der Einführung der Arbeitszonenbewirtschaftung und der Überprüfung der Weiler. Das Bundesamt für Raumentwicklung beurteilt die Genehmigungsfähigkeit weitgehend positiv.

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung und Mitwirkung, die vom 3. Dezember 2021 bis 15. April 2022 dauerte, sind insgesamt 2'413 Eingaben und Anträge von 116 Mitwirkenden eingegangen. Allgemeine oder grundsätzliche Vorbehalte wurden keine vorgebracht.

Die Vorlage erfüllt das Ziel, den Richtplan aktuell und funktionsfähig zu halten. Sie entspricht den betroffenen planungsrechtlichen Anforderungen materiell und formell. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die vorliegenden Anpassungen des Richtplans zu beschliessen.

---

## **1. Ausgangslage und Handlungsbedarf**

Der Richtplan ist das zentrale Instrument zur strategischen Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons (Art. 6 ff. RPG; §§ 9 ff. Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993 [SAR 713.100]). Er legt hierzu die übergeordneten räumlichen Zielsetzungen und die Planungsgrundsätze für die einzelnen Sachbereiche im Sinne von Leitplanken fest. Der Richtplan bezeichnet den Rahmen der erwarteten und angestrebten räumlichen Entwicklung auf kantonaler Ebene.

Im Richtplan legt der Grosse Rat die Grundsätze der Raumordnungspolitik behördenverbindlich fest. Der Richtplan hat sämtliche Bereiche und Themen zu erfassen, die für die gesamträumliche Entwicklung relevant sind (raumwirksame Tätigkeiten gemäss Art. 1 Raumplanungsverordnung [RPV] vom 28. Juni 2000 [SR 700.1]). Im Richtplan definiert der Kanton seine Planungsabsichten und stimmt sie mit den Vorhaben des Bundes und der Gemeinden ab. Dabei wahrt er den Handlungsspielraum der Planungsbehörden des Bundes und der Gemeinden. Zum Mindestinhalt des Richtplans gehören Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG).

### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Richtpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 Abs. 3 RPG). Anpassungen des Richtplans können dann erfolgen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, sich bedeutende neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist (Art. 9 Abs. 2 RPG). Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan (Art. 8 Abs. 2 RPG).

Der Kanton erlässt die erforderlichen Richtpläne. Der Grosse Rat beschliesst über die kantonalen Richtpläne. Der Regierungsrat erstellt die Entwürfe zu den kantonalen Richtplänen in Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden. Er unterbreitet sie den Gemeinden zur Vernehmlassung (§§ 8 und 9 BauG).

### **1.2 Stand der Richtplanung im Kanton Aargau**

Der rechtskräftige Richtplan des Kantons Aargau setzt sich zusammen aus der Gesamtrevision, die der Grosse Rat am 20. September 2011 beschlossen hat und vom Bundesrat zusammen mit der Anpassung des Kapitels Siedlung (Beschluss Grosser Rat vom 24. März 2015) an die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 1) am 23. August 2017 genehmigt worden ist. Rund 40 weitere Einzelanpassungen sind zwischen 2013 und 2021 vom Grossen Rat beschlossen, vom Bund 2019 genehmigt oder diesem zur Genehmigung beantragt worden.

Im Kanton Aargau ist nach wie vor ein hohes Tempo der räumlichen Veränderungen zu beobachten. Entsprechend ist laufend mit neuen Raumansprüchen zu rechnen. Diesen Entwicklungen kann allein mit einer auf alle zehn Jahre beschränkten Gesamtüberprüfung des Richtplans nicht ausreichend Rechnung getragen werden. Solche neuen Vorhaben erfordern Anpassungen des Richtplans im Einzelfall. Es handelt sich in der Regel um konkrete und eigenständig geplante, terminierte oder an Finanzbeschlüsse gebundene Einzelvorhaben (kantonale Infrastrukturprojekte, Abbauprojekte usw.), die nicht aufgeschoben werden können. Sie werden unabhängig von einer Gesamtüberprüfung laufend als Einzelanpassungen gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG behandelt.

## **2. Handlungsbedarf**

Nebst der nach zehn Jahren gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG angezeigten Überprüfung und nötigenfalls Anpassung an die geänderten tatsächlichen Verhältnisse ist der Richtplan gemäss den neueren übergeordneten Vorgaben des Bundes und des Kantons zu überprüfen.

### **2.1 Kantonale Strategien**

Seit der Gesamtrevision des Richtplans von 2011 wurden in mehreren Aufgabenbereichen neue Strategien erarbeitet oder angepasst. Für die Gesamtüberprüfung des Richtplans sind nebst dem Leitbild des Regierungsrats (2021–2030) namentlich folgende seither angepasste Planungsgrundlagen von Bedeutung:

- Strategie energieAARGAU (Grosser Rat, 2. Juni 2015)
- Strategie mobilitätAARGAU (Grosser Rat, 13. Dezember 2016)
- Strategie umweltAARGAU (Regierungsrat, 8. März 2017)

Diese strategischen Vorgaben sind im bisherigen Richtplan nicht enthalten.

Der erste Schritt zur Umsetzung der Klimastrategie Teil 1 – Klimakompass (Regierungsrat, 1. Juli 2021) im Richtplan erfolgte mit dem Beschluss des neuen Kapitels "H 7 Klima" am 8. November 2022 durch den Grossen Rat. Die Strategien und Leitsätze dieses Kapitels bilden die zentrale Grundlage für weitere künftige Anpassungen des Richtplans in den einzelnen Sachkapiteln sowie für weitere Massnahmen in nachgeordneten Planungen und Projekten.

### **2.2 Sachpläne und Konzepte des Bundes**

Von Seiten des Bundes sind im Rahmen der kantonalen Richtplanung namentlich die Konzepte und Sachpläne des Bundes (Art. 13 RPG) sowie jene Gesetzgebungen zu berücksichtigen, die explizit oder implizit eine Umsetzung in den kantonalen Richtplänen erfordern. Nebst der Revision des Raumplanungsgesetzes von 2013 (RPG 1) – die im Aargauer Richtplan in wesentlichen Teilen bereits umgesetzt ist – sind neuere richtplanrelevante Planungs- und Rechtsgrundlagen für die nächste Überprüfung von Bedeutung, wozu auch verschiedene Sachplanungen und Konzepte des Bundes gehören (vgl. Erläuterungsbericht Ziffer 1.4).

### **2.3 Genehmigungsaufgaben des Bundes 2017**

Der Bundesrat hat am 23. August 2017 bei der Genehmigung des Richtplans verschiedene Auflagen und Vorbehalte beschlossen. Deren Bereinigung erfordert eine punktuelle Überprüfung und allenfalls Anpassung einzelner Kapitel. Zu folgenden Punkten hat der Bund eine Überprüfung und Anpassung innert einer Frist von zwei Jahren verlangt:

- Der verbindliche Teil des Richtplans ist mit der Verteilung des Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums zu ergänzen (Prüfbericht Bundesrat vom 23. August 2017 zum Teil Siedlung 2015, Dispositiv Ziffer 2.a)
- Der verbindliche Teil des Richtplans ist mit einem Auftrag zur Arbeitszonenbewirtschaftung und mit der Bezeichnung der dafür zuständigen Stelle zu ergänzen (Prüfbericht Bundesrat vom 23. August 2017 zum Teil Siedlung 2015, Dispositiv Ziffer 2.b).

Die weiteren Auflagen und Vorbehalte sind entweder bereits bereinigt (zum Beispiel redaktionelle Anpassung des Richtplantextes in Kapitel "M 2.1 Nationalstrassen" gemäss Genehmigungsbeschluss; Direktänderungen im Kapitel "L 3.2 Entwicklungsgebiete Landwirtschaft") oder werden im vorliegenden Aktualisierungspaket 1 (zum Beispiel Überprüfung des Kapitels "S 1.6 Weiler") beziehungsweise im nachfolgenden Aktualisierungspaket 2 berücksichtigt.

Über die einzelnen Auflagen und Vorbehalte der Richtplan-Genehmigungen des Bundes von 2017–2019 sowie zum Stand der Umsetzung gibt Anhang I des Erläuterungsberichts Auskunft.

## 2.4 Raumplanerische Überprüfung

Der rechtskräftige Richtplan erweist sich in der praktischen Umsetzung in weiten Teilen nach wie vor als aktuell. Er gewährleistet insbesondere mit der 2015 vom Grossen Rat beschlossenen und 2017 vom Bund genehmigten Anpassung an das revidierte Raumplanungsgesetz die innere Siedlungsentwicklung und den massgeblich eingedämmten Verbrauch von unverbautem Kulturland. Für grosse Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG) sichert er die stufengerechte, umfassende Abstimmung der betroffenen Interessen. Der rechtskräftige Richtplan und das Raumkonzept Aargau erfüllen ihren Zweck und ihre Funktion nach wie vor so, dass die räumliche Entwicklung des Kantons Aargau mit den wichtigen planerischen und rechtlichen Vorgaben von Bund und Kanton übereinstimmt (vgl. auch jährliche Berichte zur Raumentwicklung des Kantons Aargau<sup>1</sup>).

Die 2015 vom Grossen Rat beschlossene Anpassung des Kapitels "S 1.2 Siedlung" (Anpassung des Richtplans an RPG1; Zeithorizont 2040) stützt sich auf das Raumkonzept (Kapitel R1) und wurde 2017 vom Bund genehmigt. Im Interesse der Planungssicherheit sind diese neuen Teile des Richtplans nicht bereits wieder grundlegend abzuändern. Ebenso sind das Raumkonzept und die Hauptausrichtungen des Richtplans (Sachbereiche R und H) deshalb unverändert beizubehalten, weil die darauf aufbauenden neueren kantonalen Strategien wie energieAARGAU (2015), mobilitätAARGAU (2016) und umweltAARGAU (März 2017) sowie das Programm "Hightech Aargau 2018–2022" nicht bereits wieder infrage gestellt werden sollen.

Ein Anpassungsbedarf gemäss Art. 9 Abs. 3 RPG besteht demgegenüber in der bisher noch nicht erfolgten Anpassung der einzelnen Sachbereiche und Kapitel an die genannten kantonalen Strategien. Weitere Anpassungen sind erforderlich, um den Richtplan angesichts verschiedener neuer Vorgaben seitens Bund und Kanton aktuell und funktionsfähig zu erhalten. Der Anpassungsbedarf reicht daher von rein redaktionellen Berichtigungen bis hin zur grundlegenden Anpassung an neue Strategien. Abgestimmt auf den Stand der gegenwärtig vorhandenen Planungsgrundlagen (zum Beispiel rechtskräftig beschlossene Strategie mobilitätAARGAU) und auf die Dringlichkeit zur Umsetzung neuer bundesrechtlicher Vorgaben (zum Beispiel Arbeitszonenbewirtschaftung gemäss RPG 1; Überprüfung der Weiler gemäss Genehmigungsauftrag des Bundes 2017) erfolgt die Gesamtüberprüfung in mehreren Schritten (Paketen).

## 3. Konzept der Gesamtüberprüfung: Drei Pakete

Die Überprüfung und Überarbeitung erfolgt in drei Paketen.

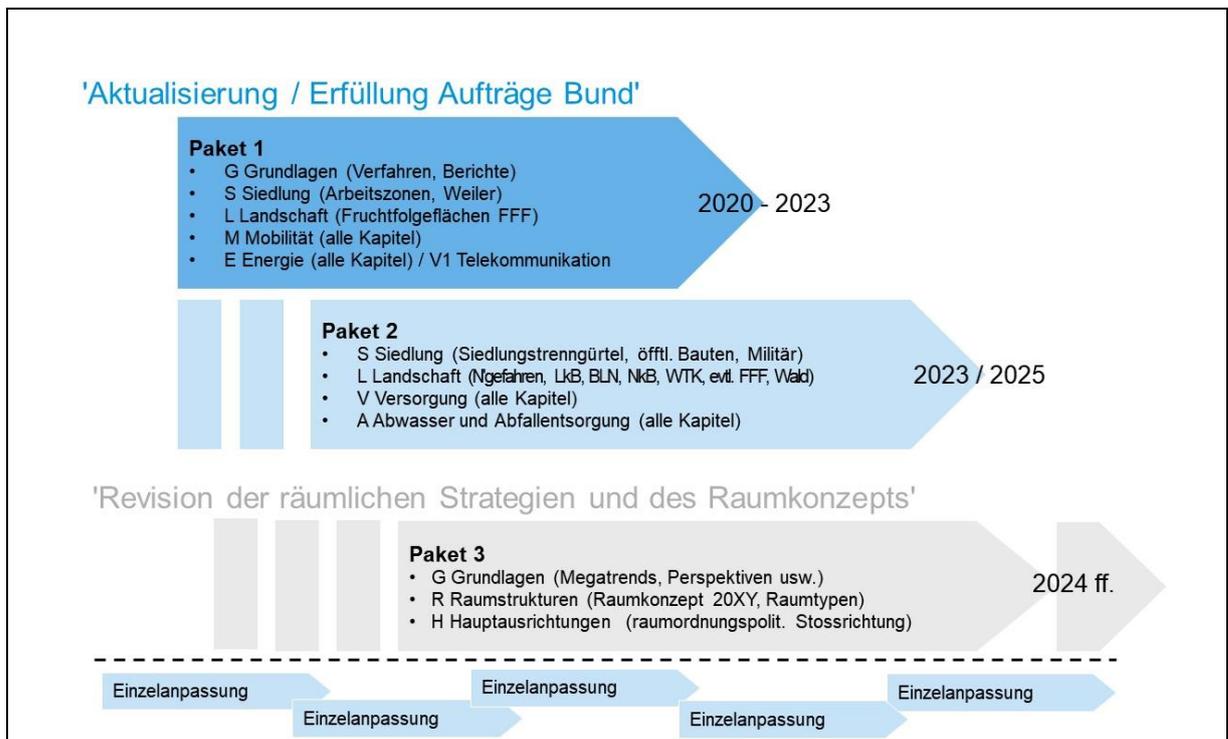
- Die Pakete 1 und 2 dienen der möglichst zeitnahen Überprüfung und Aktualisierung dringlich anpassungsbedürftiger Kapitel.
- Das Paket 3 dient der langfristig ausgerichteten Überprüfung der gesamtkantonalen Strategien zur Raumentwicklung und soll die Zukunftstauglichkeit des Richtplans sicherstellen.

Die anpassungsbedürftigen Sachbereiche und Kapitel werden wie folgt den beiden Aktualisierungspaketen 1 und 2 beziehungsweise dem Paket 3 zugewiesen.

---

<sup>1</sup> vgl.: Jährliche Berichte zur Raumentwicklung des Kantons Aargau; [www.ag.ch/raumentwicklung](http://www.ag.ch/raumentwicklung);

vierjährliche Berichterstattung Richtplanung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Abteilung Raumentwicklung, an den Bund und die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) 2016, 2020



**Abbildung:** Vorgehenskonzept in drei Paketen mit parallel laufenden Einzelanpassungen

Um den Fortschritt weiterer laufender Planungen und Projekte gemäss eingehenden Anträgen, Aufträgen und politischen Beschlüssen zu gewährleisten, werden Einzelanpassungen für konkrete Vorhaben (wie zum Beispiel Infrastrukturvorhaben) sowie für grössere Sachplanungen (zum Beispiel die Umsetzung des überarbeiteten Rohstoffversorgungskonzepts [RVK] im Richtplan) parallel zu den Paketen 1–3 in separaten Verfahren behandelt.

#### 4. Ziel der Gesamtüberprüfung Paket 1

Mit dem vorliegenden Paket 1 der Gesamtüberprüfung (GÜP 1) sind die vordringlich anpassungsbedürftigen Kapitel des Richtplans gemäss den neueren kantonalen Strategien und seit 2011 geänderten Rechtsgrundlagen zu aktualisieren sowie gemäss den Genehmigungsaufgaben des Bundes von 2017 zu überprüfen und anzupassen.

Die Ziele sind den unterschiedlichen Inhalten und dem jeweiligen Anpassungsbedarf der einzelnen Kapitel entsprechend weiter differenziert und im Erläuterungsbericht jeweils einleitend aufgeführt.

##### 4.1 Inhalt

Mit dem Paket 1 werden folgende Sachbereiche und Kapitel im oben erläuterten Sinn aktualisiert (bisherige Überschriften gemäss rechtskräftigem Richtplan):

- Sachbereich Grundlagen G
  - G 4 Anpassungen des Richtplans
  - G 7 Controlling und Monitoring
- Sachbereiche Raumstrukturen (R) sowie Hauptausrichtungen und Strategien (H)
  - Ausschliesslich redaktionelle/begriffliche Abstimmung mit angepassten Sachkapiteln und Aktualisierungen aufgrund des Fortschritts in den Agglomerationsprogrammen

- Sachbereich Siedlung S
  - S 1.2 Siedlungsgebiet (Arbeitszonenbewirtschaftung; gemäss Genehmigungsaufgabe Bund)
  - S 1.6 Weiler (gemäss Genehmigungsaufgabe Bund)
  - S 1.8 Störfälle
- Sachbereich Landschaft L
  - L 3.1 Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen
- Sachbereich Mobilität M
  - Überprüfung und Anpassung aller Kapitel (Basis: mobilitätAARGAU)
  - Aufnahme strategischer Elemente des Verkehrs (gemäss Genehmigungsaufgabe Bund)
- Sachbereich Energie E
  - Überprüfung und Anpassung aller Kapitel (Basis: energieAARGAU)
- Sachbereich Versorgung V
  - V 3.1 Telekommunikation

## 5. Verfahren

Das Verfahren ist bei einer Gesamtüberprüfung und bei Einzelanpassungen grundsätzlich dasselbe. Es richtet sich nach den Anforderungen des Baugesetzes (§ 9 BauG) und des Richtplans (Kapitel G 4).

Bei der Überprüfung und Anpassung sind namentlich die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und den Regionalplanungsverbänden, die Anhörung von Behörden, Parteien und Verbänden sowie die Mitwirkung der Bevölkerung vorzusehen (§§ 3 und 8–12 BauG; Art. 7 RPG). Der Richtplan bezeichnet im Kapitel "G 4 Anpassungen des Richtplans" (bisherige Überschrift) weitere Anforderungen an das Vorgehen.

### 5.1 Entwurf und Zusammenarbeit

Die erste Überprüfung des Richtplans auf seinen Anpassungsbedarf und die weitere Bearbeitung erfolgte departementsübergreifend unter Einbezug aller mit raumrelevanten Fragen befassten kantonalen Fachstellen.

Die vorliegende Anpassung zur Einführung der bundesrechtlich geforderten Arbeitszonenbewirtschaftung (Kapitel S 1.2) wurde in Zusammenarbeit mit einem Ausschuss der Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalplanungsverbände erarbeitet.

Im Rahmen der Überprüfung der Weiler (Kapitel S 1.6), wie sie der Bund im Genehmigungsbeschluss von 2017 forderte, wurden nach der fachlichen Aufarbeitung durch die kantonale Fachstelle Augenscheine vor Ort mit den Gemeinden durchgeführt, wo nach Massgabe der Kriterien des Bundes eine vertiefte Überprüfung nötig war. Die Behörden dieser Gemeinden konnten sich im Rahmen dieser Abklärungen bereits vor dem Mitwirkungsverfahren dazu äussern.

### 5.2 Vorprüfung

Der Entwurf des Anpassungspakets 1 wurde dem Bundesamt für Raumentwicklung am 31. August 2020 zur Vorprüfung unterbreitet. Dieses nahm dazu mit dem Vorprüfungsbericht vom 8. Juli 2021 Stellung (vgl. Erläuterungsbericht, Anhang III).

## 5.3 Mitwirkung

Die gemäss Richtplan Kapitel G4 in der Regel drei Monate dauernde Mitwirkung wurde auf vier Monate verlängert (3. Dezember 2021 bis 1. April 2022) und infolge technisch bedingter Probleme mit der digitalen Anhörungsplattform des Kantons um weitere zwei Wochen bis 15. April 2022 erstreckt.

## 6. Ergebnisse

### Übersicht

Der Kern des vorliegenden Anpassungspakets besteht aus den geänderten Beschlüssen in den einzelnen *Richtplankapiteln* (Anhang 1: farbig hinterlegter Text im Entwurf der geänderten Kapitel) und den zugehörigen Anpassungen der *Gesamtkarte* (Anhang 2). Diese Änderungen werden zur Beschlussfassung beantragt.

Die im *Erläuterungsbericht* (Anhang 3) ausführlich beschriebenen und begründete Ergebnisse der Überprüfung des Pakets 1 sind nachstehend in Kurzform erläutert.

Der *Mitwirkungsbericht* (Auswertungsbericht zur Vernehmlassung und Mitwirkung, Anhang 4) gibt zusammenfassend Auskunft über die eingegangenen Stellungnahmen und über deren Beurteilung. Ebenso geht daraus hervor, welche Anträge im Vergleich zum Mitwirkungsentwurf zu zusätzlichen Anpassungen führen, die ebenfalls zur Beschlussfassung beantragt werden.

Der Anhang I zum Erläuterungsbericht gibt eine Übersicht über den Stand der Genehmigungsaufträge des Bundes. Mit dem vorliegenden Paket 1 ist die Mehrheit der Aufträge umgesetzt.

### 6.1 Sachbereich G Grundlagen / Allgemeines

#### 6.1.1 Kapitel G 4 Änderungen des Richtplans

Die vorgeschlagenen Änderungen der Erläuterungen und der Beschlüsse bezwecken die Klärung erfahrungsgemäss schwer interpretierbarer Aussagen zur Mitwirkungsfrist sowie die einheitliche Verwendung von Begriffen. Neu aufgenommen wird, dass der Richtplan digital zugänglich sein muss. Diese formellen Anpassungen sowie die Präzisierung der Erläuterungen zum Richtplanverfahren (Behördenvernehmlassung bei Fortschreibungen) entsprechen dem bisherigen Rechtsverständnis und der bisherigen Praxis.

#### 6.1.2 Kapitel G 7 Berichterstattung

Neu ist gemäss Anforderung des Bundes über die Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG 1) Bericht zu erstatten. Weiter haben sich in der bisherigen vierjährigen Berichterstattung zur Richtplanung (Art. 9 Abs. 1 RPV) die Vorgaben des Kapitels G 7 nur bedingt als praktikabel erwiesen. Viele der bisher aufgeführten Indikatoren erwiesen sich gemessen am Sinn und Zweck der kantonalen Richtplanung als sachfremd und hätten keine schlüssigen Erkenntnisse gebracht.

Das Kapitel G 7 wird daher den bisher erstellten, vom Bund akzeptierten Berichten zur Richtplanung 2016 (2011–2015) und 2020 (2016–2019) entsprechend gestrafft und den neuen Anforderungen des Bundes angepasst. Die nächste Berichterstattung 2020–2023 an den Bund und die Kommission UBV des Grossen Rats wird 2024 erarbeitet.

### 6.2 Sachbereich R Raumstrukturen

#### 6.2.1 Kapitel R 2 Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum

Das Kapitel wird an den aktuellen Stand der Agglomerationsprogramm-Grundlagen (Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuern und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel [MinVV]) angepasst. Damit wird unter anderem die Zusammenarbeit mit den beitragsberechtigten Gemeinden und den betroffenen Gebietskörperschaften und Kantonen präzisiert.

## **6.3 Sachbereich H Hauptausrichtungen und Strategien**

(Kapitel H 1 Zukunftsorientierte Raumstrukturen / H 2 Funktionsfähige Agglomerationen – integrierter ländlicher Raum / H 3 Attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte / H 4 Abgestimmte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung)

Die genehmigten Inhalte der Strategie mobilitätAARGAU werden in sämtliche betroffenen Hauptausrichtungen und Strategien des kantonalen Richtplans eingeflochten beziehungsweise diese werden entsprechend aktualisiert und angepasst. Es handelt sich dabei schwergewichtig um die Ausrichtung des Mobilitätsangebots auf das Raumkonzept (H 1), die flächeneffiziente Abwicklung der Verkehrsnachfrage (H 2, H 3) und den Ersatz des Ausdrucks "Langsamverkehr" durch den Begriff "Fuss- und Veloverkehr" (H 3). Überdies geht es darum, dass bei publikums- und verkehrsintensiven Einrichtungen generell auf eine gute Erschliessung, insbesondere durch den öffentlichen Verkehr (öV) sowie den Fuss- und Veloverkehr (FVV) zu achten ist (H 4).

## **6.4 Sachbereich S Siedlung**

### **6.4.1 Kapitel S 1.2 Siedlungsgebiet**

#### **Arbeitszonenbewirtschaftung**

Die gemäss Art. 30a RPV sowie Genehmigungsbeschluss des Bundes von 2017 einzuführende Arbeitszonenbewirtschaftung wurde in einem Ausschuss der Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalplanungsverbände entwickelt (Zusammenarbeit gemäss § 9 BauG). Die erarbeitete Lösung stützt sich weitgehend direkt auf das geltende Recht und den Richtplan, wonach im Grundsatz zunächst die Reserven und Potenziale der bestehenden Bauzonen zu nutzen sind, bevor Neueinzonungen in Betracht gezogen werden können (innere Siedlungsentwicklung). Hierzu sind keine neuen materiellen Regelungen erforderlich. Die Umsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung der Gemeinden. Mit der regionalen Abstimmung, der Bewirtschaftung von Siedlungsgebietsreserven in "Regionalen Töpfen" und dem Monitoring durch die kantonale Fachstelle wird die Arbeitszonenbewirtschaftung im Kanton Aargau als Verbundaufgabe umgesetzt (Planungsanweisung 2.3).

#### **Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum**

Der Auftrag gemäss Genehmigungsbeschluss des Bundes vom 24. August 2017, wonach der verbindliche Teil des Richtplans mit der Verteilung des Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums auf die Raumtypen zu ergänzen sei, ist bereits mit dem rechtskräftigen Richtplan erfasst. Zwar geht dies nicht direkt aus dem Wortlaut des verbindlichen Richtplantexts hervor, ist aber in den bestehenden Beschlüssen des Kapitels S 1.2 materiell bereits enthalten. In den verbindlichen Teilen (Beschlüssen) des Richtplans sind daher im Vergleich zur vom Grossen Rat 2015 beschlossenen Anpassung des Kapitels S 1.2 (Umsetzung von RPG 1) keine neuen oder zusätzlichen materiellen Regelungen erforderlich. Zwecks Verdeutlichung der rechtskräftigen bisherigen Vorgaben werden im Erläuterungstext sowie in den Beschlüssen (Planungsgrundsatz C; Planungsanweisung 1.2) der Bezug auf das Raumkonzept ergänzt. Für die Umsetzung in der Nutzungsplanung ändert sich nichts.

### **6.4.2 Kapitel S 1.6 Weiler**

Die vom Bund im Rahmen der Genehmigung des Richtplans geforderte Überprüfung aller bisher rechtskräftig im Richtplan ausgeschiedenen 105 Weiler wurde 2019/2020 nach Massgabe der aktuellen Kriterien des Bundes, wie sie gemäss Vorgabe in allen Kantonen zur Anwendung gelangen müssen, und des Richtplans vorgenommen:

- Historisch gewachsene Siedlung
- Mindestens fünf Wohnbauten
- Geschlossenes Siedlungsbild
- Räumliche Zäsur zur nächsten Siedlung

- Ausreichende Erschliessung
- Weilerzonenperimeter eng um die bestehenden Bauten, keine Flächen für Neubauten

Die kantonale Überprüfung führte zum Ergebnis, dass insgesamt zehn Weiler in drei Gemeinden diese Kriterien unvollständig erfüllen und daher nicht zur Festsetzung beantragt werden können (Nr. gemäss Richtplan in Klammer):

- Gemeinde Sins: Holderstock (90);
- Gemeinde Schmiedrued: Charre (73), Chröschhof (74), I de Schür (77), Nütziweid (79), Rechterzelg (81), Schweikhof (85), Steinig (86), Winkel (88)
- Gemeinde Wislikofen: Uechmorgen (103)

Alle weiteren 95 Weiler in 41 Gemeinden sind aus fachlicher Sicht im Richtplan festzusetzen, entweder unverändert (bisherige Festsetzungen) oder neu (bisherige Zwischenergebnisse).

In der Vorprüfung gelangt der Bund demgegenüber zum Schluss, dass auch jene dieser 95 Weiler, die weniger als fünf Wohnbauten aufweisen, ebenfalls nicht genehmigungsfähig seien. Gemäss daher nochmals vorgenommener Überprüfung durch den Kanton wären davon weitere fünf Weiler in vier Gemeinden betroffen und von der Festsetzung auszunehmen beziehungsweise aus dem Richtplan zu streichen:

- Gemeinde Bergdietikon: Eichholz (6), Herrenberg (8)
- Gemeinde Birmenstorf: Oberhard (12)
- Gemeinde Gansingen und Laufenburg: Schlatt (29)
- Gemeinde Geltwil: Isenbergswil (31)

Aus kantonaler Sicht resultiert nach der erneuten Überprüfung, dass in diesen Fällen die fünf Wohnbauten das einzige nicht erfüllte Kriterium sind. Alle weiteren Aspekte und insbesondere die vorhandenen siedlungshistorischen Qualitäten sprechen hingegen für die Beibehaltung als Weiler. Daher wird dem Grossen Rat beantragt, auch diese fünf Kleinsiedlungen weiterhin im Richtplan als Weiler festzusetzen und als solche zu erhalten. Damit entsprechen die vorliegend zur Festsetzung beantragten Weiler insgesamt dem Entwurf, wie sie in der Mitwirkung vorgeschlagen wurden.

In der Mitwirkung beantragen alle der von Änderungen betroffenen Gemeinden die Beibehaltung der bisher im rechtskräftigen Richtplan bezeichneten Weiler.

Der in der Überprüfung sowie seitens Bund festgestellte Bedarf zur Überprüfung und Anpassung der Abgrenzung der Weilerzonen und der zugehörigen Zonenvorschriften ist Gegenstand der Nutzungsplanung und für den Richtplanbeschluss zu den Weilern ohne Einfluss.

### **6.4.3 Kapitel S 1.8 Störfallvorsorge**

Mit der Präzisierung dieses Richtplankapitels werden die gemäss Bundesrecht und Praxis zur Störfallvorsorge erforderlichen Vorkehrungen so verdeutlicht und die neuesten Grundlagen so bezeichnet, dass in den nachgeordneten Planungen diese Aufgabe von Beginn weg angegangen und in die Interessenabwägung aufgenommen werden kann. Dies leistet einen wichtigen Beitrag zur verbesserten Sicherheit im Umfeld von risikorelevanten Einrichtungen und Betrieben.

## **6.5 Sachbereich L Landschaft**

### **6.5.1 Kapitel L 3.1 Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen**

Die vorgeschlagenen Anpassungen kommen in einem ersten Schritt den Anforderungen entgegen, wie sie die Raumplanungsverordnung des Bundes verlangt, der 2020 vom Bundesrat verabschiedete revidierte Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) postuliert und wie dies gemäss aktuellem Stand der im Kanton Aargau vorhandenen Grundlagen zu den FFF möglich ist.

Nebst Präzisierungen in den Planungsgrundsätzen werden in den Planungsanweisungen insbesondere die Grundlagen zur Ermittlung von beanspruchten FFF im Einzelfall (Projekte, Planungen) klarer bezeichnet und die Kriterien transparent gemacht, die gemäss den einschlägigen Rechtsgrundlagen (RPG, RPV, Sachplan FFF) und der Rechtsprechung in der Interessenabwägung heranzuziehen sind.

Diese Anpassungen ziehen im Vergleich zur aktuellen Praxis keine Änderungen nach sich, sondern dienen vorab der verbesserten Planungs- und Rechtssicherheit im Umgang mit den FFF und den Anforderungen gemäss übergeordneten Vorgaben.

Entsprechend dem Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens werden neu

- ein Auftrag zur Bereitstellung von Grundlagen zur effizienten Umsetzung der Kompensation von FFF aufgenommen (Planungsgrundsatz C; neu);
- die Möglichkeit geschaffen, durch Aussonnungen neu hinzugewonnene beziehungsweise anrechenbare FFF mittels regionalem Monitoring zu einem späteren Zeitpunkt bei einem anderweitigen, nicht vermeidbaren Verlust als Kompensation anzurechnen (Planungsanweisung 2.5; neu).

Damit wird erreicht, dass nicht nur bei zufällig gleichzeitigen Ein- und Aussonnungen Kompensationen tatsächlich auch umgesetzt werden können.

Die vollständige Umsetzung des 2020 revidierten Sachplans FFF des Bundes zieht weitere Grundlagen- und Abstimmungsarbeiten für den Kanton nach sich. Diese sind zum Teil umfangreich und zeit- sowie ressourcenintensiv (zum Beispiel neue Bodenkartierung). Sie bedürfen weiterer Richtplananpassungen (zum Beispiel Einführung einer Kompensationsregelung) und betreffen verschiedene abstimmungsbedürftige Interessen. Mit dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022–2025 wurde ein Projektkredit zur Koordination dieser Arbeiten beschlossen. Die Projektarbeiten sind eingeleitet.

## **6.6 Sachbereich M Mobilität**

Die Kapitel des Sachbereichs Mobilität werden im Rahmen von GÜP 1 umfassend überarbeitet. Der gesamte Sachbereich wird an die vom Grossen Rat am 13. Dezember 2016 genehmigte Strategie mobilitätAARGAU angepasst. Diese umfassende Überarbeitung hat zur Folge, dass die Kapitel nicht synoptisch dargestellt werden, da aufgrund der Anzahl an Änderungen, gerade auch in der Kapitelstruktur, kein Mehrwert in der Übersichtlichkeit erreicht werden könnte. Insbesondere die bisherigen Richtplankapitel M 3.1 (Angebotsqualität des öffentlichen Verkehrs), M 3.2 (Personenfernverkehr), M 3.3 (Regionalzugsverkehr) und M 3.4 (Busverkehr) werden neu in den zwei Kapiteln öV-Angebot und öV-Infrastruktur zusammengefasst und neu strukturiert. Zudem werden die Kapitel an die aktualisierten Sachplanungen und Konzepte des Bundes, insbesondere den Sachplan Verkehr, angepasst. Sämtliche Inhalte der Sachplanung sind neu als Ausgangslage in den jeweiligen Kapiteln enthalten.

### **6.6.1 Kapitel M 1.1 Gesamtverkehr**

Die Stossrichtungen von mobilitätAARGAU mit ihrem Raumtypen-Bezug werden mit der Aktualisierung von Kapitel M 1.1 der Umsetzung zugeführt. Die Verbundaufgabe von Bund und Kanton wird ausgeführt, die Abstimmung von Siedlung und Verkehr gestärkt und die Bedeutung der gesamtverkehrlichen Perspektive der Mobilitätsplanung mit dem Fokus auf durchgehenden Transportketten – unter der Prämisse der Effizienz und den Anforderungen der Nachhaltigkeit – hervorgehoben. Zudem wird der Grundsatz der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der optimalen Einbindung des Kantons Aargau in die übergeordneten Verkehrsnetze als konkreter Auftrag in Form einer Planungsanweisung aufgenommen.

## **6.6.2 Kapitel M 1.2 Regionales Gesamtverkehrskonzept Ostaargau**

Das Kapitel M 1.2 behandelt das regionale Gesamtverkehrskonzept Ostaargau. Es wurde am 4. Mai 2021 durch den Grossen Rat beschlossen und ist daher nicht Teil der vorliegenden Aktualisierung.

## **6.6.3 Kapitel M 2.1 Nationalstrassen**

Die für den Kanton Aargau im Konzeptteil beziehungsweise in den Objektblättern des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse (SIN), enthaltenen Vorhaben werden neu in die Ausgangslage übernommen (Richtplantext und Richtplan-Gesamtkarte). Die Zuständigkeit für Bau, Betrieb und Unterhalt des Nationalstrassennetzes liegt vollumfänglich beim Bund. Die bisherigen Beschlüsse über entsprechende Vorhaben werden daher komplett gestrichen beziehungsweise der Fokus wird auf die Schnittstelle des Kantonsstrassennetzes zur den Nationalstrassen, das heisst auf die Zubringerstrecken, gesetzt. Die im Richtplankapitel enthaltene Übersichtskarte zum Nationalstrassennetz hat orientierenden Charakter.

## **6.6.4 Kapitel M 2.2 Kantonsstrassen**

Der Grosse Rat hat am 8. Juni 2021 die Neuklassierung des Kantonsstrassennetzes beschlossen. Dieses wird neu im Richtplan als Ausgangslage übernommen. Änderungen und Anpassungen am Kantonsstrassennetz erfolgen durch separaten Beschluss des Grossen Rats und werden mittels Fortschreibung im Richtplan nachgeführt.

Der Planungsgrundsatz A wird komplett überarbeitet. Die aufgeführten Ziele mit konkretem Bezug zu den Kantonsstrassen stammen aus der Strategie mobilitätAARGAU und aus der Neuklassierung des Kantonsstrassennetzes. Neu ist die Priorisierung der Vorhaben auf dem übergeordneten Strassennetz sowie die Differenzierung des Ausbaustandards nach Bedeutung und Funktion der Kantonsstrassen.

Mit Ausnahme des Planungsgrundsatzes G (Überprüfung Rheinübergänge) sind die bisherigen Planungsgrundsätze hinfällig geworden. Diese werden – soweit noch berechtigt – in die dazugehörigen Kapitel S oder M integriert. Beim bisherigen Planungsgrundsatz G handelt es sich um einen Auftrag an die Verwaltung. Er wird deshalb in eine Planungsanweisung überführt.

Die Vororientierung zur Nord-West-Umfahrung Sins wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Sins durch den Regierungsrat ersatzlos gestrichen. Alle anderen Vorhaben bleiben unverändert.

## **6.6.5 Kapitel M 3.1 Öffentlicher Verkehr – Angebot**

Hauptänderungen sind die neuen gesetzlichen Grundlagen bei der Entwicklung des Bahnangebots mit den strategischen Entwicklungsprogrammen (STEP) des Bundes sowie die Umsetzung der Beschlüsse aus der Strategie mobilitätAARGAU. Durch eine bessere Abstimmung des öffentlichen Verkehrs mit den Raumtypen gelingt es, die beschränkten finanziellen Mittel dort einzusetzen, wo die Verkehrspotenziale hoch und die Kosten-/Nutzenverhältnisse gut sind. Die öV-Basiserschliessung ist im ganzen Kanton sichergestellt. Bei Bedarf werden alternative Betriebsformen weiterentwickelt.

Die Planungsgrundsätze zur Planung des aargauischen öV-Angebots nehmen die wichtigsten bestehenden Planungsgrundsätze aus den bisherigen Richtplankapiteln M 3.1 bis M 3.4 auf und sind abgestimmt auf die Beschlüsse des Grossen Rats in der Strategie mobilitätAARGAU sowie im Mehrjahresprogramm öffentlicher Verkehr (MJP öV) 2020.

Die bisherigen Planungsgrundsätze im Personenfernverkehr sind aufgrund der Vorgaben des Bundes umformuliert. Die neuen Beschlüsse im Kapitel M 3.1 zeigen die Haltung des Kantons Aargau gegenüber den von Bund und den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) geplanten Fernverkehrsangeboten sowie die aargauische Prioritätensetzung gegenüber den verschiedenen Anforderungen der Regionen. Die Umsetzung der Planungsgrundsätze im Personenfernverkehr wird in den nächsten Jahren mit den unterschiedlichen Entwicklungsprogrammen STEP 2025 und STEP 2035 sowie den Nachfolgeprojekten STEP 2040 ff. angestrebt.

Die Richtplan-Teilkarten zum S-Bahnverkehr sowie zum Busverkehr sind aktualisiert, einzelne Unklarheiten wurden beseitigt und die Darstellung vereinfacht. Die Inhalte basieren grundsätzlich auf den bisherigen Richtplan-Teilkarten der Kapitel M 3.3 (Regionalzugsverkehr) und M 3.4 (Busverkehr).

#### **6.6.6 Kapitel M 3.2 Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur**

Der Textteil ist aktualisiert und auf die aktuellen Gesetzesgrundlagen ausgerichtet. Hauptänderungen sind die neuen gesetzlichen Grundlagen zur Finanzierung und zum Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI), zu den Bahninfrastrukturfonds (BIF) und die neuen Prozesse für die Entwicklung des Bahnangebots mit STEP sowie die Umsetzung der Beschlüsse aus der Strategie mobilitätAARGAU.

Auch in diesem Kapitel werden die Festlegungen des Bundes im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS), neu als Ausgangslage im Richtplan übernommen.

Die Planungsgrundsätze nehmen die wichtigsten bestehenden Planungsgrundsätze aus den bisherigen Richtplankapiteln M 3.1 bis M 3.4 auf und sind ebenfalls abgestimmt auf die Beschlüsse des Grossen Rats in der Strategie mobilitätAARGAU sowie im MJP öV 2020. Insbesondere werden die öV-Drehscheiben aus dem MJP öV 2020 in der Teilkarte M 3.2 festgesetzt.

Wie beim öV-Angebot werden alle örtlichen Festlegungen zu Infrastrukturvorhaben der bisherigen Richtplanbeschlüsse in den Richtplankapiteln M 3.2 (Personenfernverkehr), M 3.3 (Regionalzugsverkehr) und M 3.4 (Busverkehr) zusammengefasst. Entsprechend den Festlegungen in der Strategie mobilitätAARGAU und dem MJP öV 2020 werden Anpassungen bei den örtlichen Festlegungen vorgenommen (vgl. Erläuterungsbericht) und die Richtplan-Gesamtkarte entsprechend angepasst. Zudem hat mit Beschluss vom 16. Januar 2023 der Grosse Rat die Umsetzung des Halbstundentakts auf der Bahnlinie Stein-Säckingen–Laufenburg beschlossen. Das Vorhaben "Leistungssteigerung Stein-Säckingen–Laufenburg" und "2. Perronkante Bahnhof Laufenburg" wird entsprechend festgesetzt.

#### **6.6.7 Kapitel M 4.1 Veloverkehr**

Der FVV wurde in der Vergangenheit im Richtplankapitel M 4.1 dargestellt und das Wanderwegnetz im Richtplankapitel M 4.2.

Am 23. September 2018 haben die Schweizer Stimmberechtigten den Bundesbeschluss über die Velo-, Fuss- und Wanderwege angenommen. Der Veloverkehr ist so analog zum Fuss- und Wanderweg Teil der Bundesverfassung geworden. Dieser Neuerung wird im Richtplan Rechnung getragen, indem der Fussverkehr mit dem Wandern und der Veloverkehr je ein eigenes Richtplankapitel erhalten.

Das aktualisierte Kapitel M 4.1 konzentriert sich auf den Veloverkehr im Alltag und in der Freizeit. Die nationalen und die regionalen Routen von SchweizMobil bilden das Freizeitnetz. Das kantonale Veloroutennetz entspricht dem Veloroutennetz für den Alltag (festgesetzt in der Richtplan-Teilkarte M 4.1) und die kommunalen Netze dienen der Feinerschliessung. Die Weiterentwicklung des kantonalen Veloroutennetzes wird als Auftrag an die Verwaltung als Planungsanweisung aufgenommen.

Das kantonale Veloroutennetz beinhaltet vier Velovorzugsrouten. Die Velovorzugsrouten-Etappen *Zofingen – Oftringen – Aarburg – Kantonsgrenze Aargau/Solothurn* und *Spreitenbach – Killwangen* wurden im Rahmen von Pilotprojekten detailliert geplant. Sie sind Bestandteil der Agglomerationsprogrammplanungen und werden im Rahmen von GÜP 1 direkt festgesetzt.

Die Verbindungen *Gebenstorf – Windisch* (Knoten Landstrasse K 117 / Zollstrasse – Spinnereibrücke – Ländestrasse – Kirchenfeldstrasse – Knoten Kirchenfeldstrasse / Mühlemattstrasse) werden zudem neu in das kantonale Veloroutennetz aufgenommen.

Diese Anpassungen wurden zusammen mit den betroffenen Gemeinden erarbeitet und werden von den Regionalplanungsverbänden unterstützt. Es sind keine grundsätzlichen Konflikte oder Interessen erkennbar, die der vorgesehenen Festsetzung im kantonalen Richtplan entgegenstehen.

#### **6.6.8 Kapitel M 4.2 Fussverkehr**

Das aktualisierte Richtplankapitel M 4.2 unterscheidet sich erheblich vom alten Kapitel M 4.2, das nur das Wanderwegnetz enthielt. Das aktualisierte Kapitel M 4.2 beinhaltet den Fussverkehr im Alltag und in der Freizeit und setzt sich zusammen aus einem Anteil des alten Richtplankapitels "M 4.1 Rad- und Fussverkehr" und aus dem alten Richtplankapitel "M 4.2 Wanderwegnetz" mit den jeweiligen Beschlüssen.

#### **6.6.9 Kapitel M 5.1 Kombinierte Mobilität**

Die Anpassungen im Kapitel M 5.1 beziehen sich einerseits auf die Umsetzung der Strategie mobilitätAARGAU 2016 beziehungsweise deren räumliche Ausprägungen, andererseits auf neue Mobilitätsformen, die in letzter Zeit auf den Markt gebracht worden sind und im weiteren Sinne der kombinierten Mobilität zugeordnet werden können.

Ganz allgemein sind die Umsteigeinfrastrukturen insbesondere an den Bahnhöfen von essenzieller Bedeutung für die kombinierte Mobilität. Im Vordergrund steht dabei die Raumsicherung für Umsteigeanlagen wie Bike-and-Ride, Park-and-Ride etc. an guter Lage. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Umsteigewege an den Bahnhöfen attraktiv, sicher und kurz sind.

Die Planungsgrundsätze A bis E basieren auf den Planungsgrundsätzen aus der vorherigen Version des Richtplans. Die Reihenfolge wurde jedoch entsprechend der Bedeutung angepasst.

Im Vergleich zum alten Richtplankapitel M 5.1, das keine Planungsanweisungen enthielt, sind solche neu auch im Bereich der kombinierten Mobilität aufgeführt und konkretisieren die Planungsgrundsätze.

#### **6.6.10 Kapitel M 6.1 Güterverkehr**

Auch in diesem Kapitel werden die Festlegungen aus dem Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS), sowie aus dem Konzept des Bundes über den Gütertransport auf der Schiene neu als Ausgangslage aufgeführt.

In Abstimmung mit den SBB wurde das Freiverladenetz im Kanton überprüft und in einem Zielbild die angestrebte Entwicklung der Anlagenlandschaft aufgezeigt.

Im Hinblick auf ein mögliches unterirdisches Gütertransportsystem wurden zwei neue Planungsgrundsätze aufgenommen, die in der Planung zu berücksichtigen sind.

Für die Terminals des kombinierten Verkehrs in Aarau, Lupfig/Birr, Rothrist und Rekingen/Mellikon besteht ein kantonales Interesse an der Weiterentwicklung der bestehenden Anlagen. Als Festsetzung werden Optionen für angemessene Erweiterungen aufgeführt.

#### **6.6.11 Kapitel M 7.1 Luftverkehr**

Seit der Revision des Richtplans vom 20. September 2011 haben sich die Vorgaben des Bundes für den Flughafen Zürich und für die Flugplätze im Aargau erheblich weiterentwickelt, was im aktualisierten Kapitel M 7.1 seinen Niederschlag findet. Anpassungsbedarf besteht insbesondere bei den Richtplanaussagen zum Flughafen Zürich.

Zudem werden die Festlegungen des Bundes im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL), im Richtplantext und in der Richtplan-Gesamtkarte neu als Ausgangslage übernommen (inklusive Abgrenzungslinie [AGL]). Mit dem neuen Beschluss 3.3 wird die – teilweise bereits im SIL-Objektblatt festgelegte – Absicht bekräftigt und präzisiert, wonach der Flugplatz Birrfeld keine Entlastungsfunktion für andere Flugplätze übernehmen soll.

## **6.6.12 Kapitel M 8.1 Wasserstrassen**

Die Grossschifffahrt kann heute den Rhein bis Rheinfelden benutzen. Seit Jahrzehnten steht aber auch die Schiffbarmachung der stromaufwärts liegenden Hochrhein-Strecke zur Diskussion. Aus heutiger Sicht wird eine Schiffbarmachung der Teilstrecke Rheinfelden bis zur Aare-mündung politisch und wirtschaftlich als schwer realisierbar eingeschätzt. Auch wäre bei der Umsetzung eines solchen Projekts mit grossem umwelt- und landschaftsschützerischem Widerstand zu rechnen. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlage sichert der Bund die Freihaltung trotzdem weiterhin, betreibt aber zurzeit keine aktive Planung zur Schiffbarmachung. An der Möglichkeit eines allfälligen Ausbaus in der weiteren Zukunft wird daher festgehalten, um diese Option für künftige Generationen offenzugehalten.

## **6.7 Sachbereich E Energie**

### **6.7.1 Kapitel E 1.1 Energie allgemein**

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind erforderlich, um die Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand der wichtigsten übergeordneten Rechtsgrundlagen (Energiegesetzgebung, Raumplanungsgesetzgebung) sowie der kantonalen Strategie energieAARGAU (2015) herzustellen. Die Anpassung des Planungsgrundsatzes B verdeutlicht, dass auch im Interesse der Energieeffizienz die innere Siedlungsentwicklung mit höheren Nutzungsdichten und eine gute Vernetzung anzustreben sind. Weitere Anpassungen dienen der Abstimmung mit den übrigen Kapiteln des Sachbereichs Energie.

### **6.7.2 Kapitel E 1.2 Wasserkraftwerke**

Die Produktion von Strom aus Wasserkraft ist im Kanton Aargau bereits stark ausgebaut. Die Zubaupotenziale sind unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen (Energiegesetz [EnG] und RPG) marginal. Mit der Anpassung des Planungsgrundsatzes A zur Bezeichnung jener Gewässerstrecken, die nebst für den weiteren Betrieb und die Erneuerung bestehender Wasserkraftanlagen auch für den Neubau von Wasserkraftwerken infrage kommen, ist dennoch der Anforderung von Art. 8b RPG nachzukommen, wonach im Richtplan die für die Nutzung von erneuerbaren Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken zu bezeichnen sind. Die unter Berücksichtigung der berührten Interessen ermittelten Gewässerabschnitte sind neu auch in der Gesamtkarte 1:50'000 ausgewiesen.

### **6.7.3 Kapitel E 1.3 Windkraftanlagen**

Ausgehend von den im Richtplan ausgeschiedenen Gebieten für grosse Windkraftanlagen sollen die angepassten Beschlüsse gewährleisten, dass in diesen Gebieten die vertiefte Planung und Projektierung unter Berücksichtigung der betroffenen Interessen weiter vorankommt und zur Realisierung führt. Für die Ausscheidung weiterer Gebiete ist gemäss neuem Planungsgrundsatz B ausdrücklich auch auf die Ziele der Energiegesetzgebung des Bundes und das Windenergiekonzept abzustützen.

Die in der präzisierten Auflistung der Gebiete (Planungsanweisung und örtliche Festlegungen Ziffer 1.1) für die Gebiete "Lindenberg" und "Uf em Chalt" ergänzten Auflagen (Fussnoten) entsprechen den bereits vorhandenen Erkenntnissen. Dies und die weiteren Anpassungen (Ziffer 1.3) dienen vorab der verbesserten Verständlichkeit und entsprechen den gemäss geltendem Recht zu berücksichtigenden wichtigsten Interessen in der nachfolgenden Nutzungsplanung.

### **6.7.4 Kapitel E 1.4 Geothermie**

Die wesentlichste Änderung erfolgt mit der Aufnahme eines neuen Planungsgrundsatzes C zur Tiefengeothermie in den Richtplan, wonach der Kanton Planungsgrundlagen erarbeitet und diese als Geoinformationsdaten öffentlich zugänglich macht. Zur Tiefengeothermie (ab ca. 1'000 m Tiefe) und zur mittel- bis uniefen Geothermie sind aktuell kein Bedarf und keine Vorhaben bekannt, die zwecks räumlicher Abstimmung für weitere Vorgaben oder Beschlüsse im Richtplan sprechen würden. Die laufenden Grundlagenarbeiten des Bundes zum Untergrund, zum Beispiel zur Beschaffung von Daten über den Untergrund (geplante Anpassung des Bundesgesetzes über Geoinformation) werden

laufend beobachtet. Die weiteren, über die Geothermie hinausgehenden und für die Richtplanung gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG relevanten Vorhaben im Untergrund unterstehen eigenständigen Verfahren (zum Beispiel unterirdischer Gütertransport).

#### **6.7.5 Kapitel E 1.5 Übrige Energieerzeugungsanlagen**

Erläuternd wird unter den "Herausforderungen" auf Gaskraftwerke zur Überbrückung von Strommangellagen eingegangen. Neue, fest installierte Anlagen mit längerfristiger Einsatzfähigkeit setzen gemäss Vorgabe von Art. 8 Abs. 2 RPG eine Standortfestsetzung mit Standortevaluation und räumlicher Abstimmung (Interessenabwägung) voraus. Dasselbe ergibt sich auch aus dem unveränderten Planungsgrundsatz A.

Die Planungsanweisung 1.1 verdeutlicht im Interesse der Rechtssicherheit neu, dass in den Nutzungsplänen allfällige ergänzende Vorschriften zu Solaranlagen in begründeten Fällen und unter Berücksichtigung des Bundesrechts vorgesehen werden können. Damit wird das Verhältnis zwischen dem neuen Bundesrecht (Art. 18 a RPG; grundsätzlich vorangehendes Interesse an der Nutzung der Solarenergie) und kantonalem beziehungsweise kommunalem Recht besser abgebildet.

In der Planungsanweisung 2.1 werden für die Nutzung von Holz als Energiequelle die regionale Herkunft sowie die Abstimmung der Anlagen mit der Siedlungsplanung verdeutlicht. Produktionsanlagen für erneuerbares synthetisches Gas sollen mit jenen für Biogasanlagen in Bezug auf die regionale Abstimmung und den Anschluss an das Versorgungsnetz gleichgestellt werden (Planungsanweisung 2.1; übernommen aus der bisherigen Kapitel E 3.2).

Zum Standort Baden als "Energie-Hub" (zu streichende Vororientierung) liegen bis heute keine neuen Erkenntnisse zu einer zweckmässigen oder gewinnbringenden Weiterentwicklung dieser Planungsidee vor (Nutzung von regionalem Energieholz für Wärme, Strom und Biogas mit Anbindung an das Kantonsspital Baden und an die Fernwärme Dättwil).

#### **6.7.6 Kapitel E 2.1 Hochspannungsleitungen**

Die Aktualisierung dieses Kapitels ist von untergeordneter Bedeutung. Es wird dem Stand der Vorhaben sowie dem planungsrechtlichen Verhältnis zwischen Sachplanung des Bundes und kantonaler Richtplanung angepasst. Die Berücksichtigung der mittlerweile vom Bundesrat am 31. August 2022 beschlossenen Festsetzung des Planungskorridors Niederwil–Obfelden im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL; Objektblatt 611) im Richtplan wird losgelöst vom vorliegenden Verfahren überprüft und zu gegebenem Zeitpunkt angepasst.

#### **6.7.7 Kapitel E 2.2 Rohrleitungen**

Nebst ergänzenden Erläuterungen zu den Aufgaben des Kantons gemäss Energiegesetzgebung wird mit den Anpassungen die Neuausrichtung der bisherigen Beschlüsse auf die verstärkte Verwendung von Biogas und erneuerbarem synthetischen Gas ausgerichtet. Wo eine Erschliessung von Gebieten mit Gas überhaupt noch infrage kommt, sind immer zunächst Biogas und erneuerbares synthetisches Gas als Energiequellen zu prüfen.

#### **6.7.8 Kapitel E 3.1 Wärmeversorgung**

Die für die Wärmeversorgung massgeblichen Grundlagen der Energiegesetzgebung werden in den Erläuterungen ergänzend ausgeführt. Die ergänzte Planungsanweisung 3.1 klärt die in der Praxis wiederholt festgestellte Unklarheit, mit welchen Planungsinstrumenten die Planung und die Umsetzung der Fernwärmeversorgung erfolgt.

### **6.7.9 Kapitel E 3.2 Erdgasgewinnung**

Der im Interesse des Klimaschutzes angezeigten Abkehr von fossilen Energieträgern entsprechend wird dieses Kapitel in den Erläuterungen und in den Beschlüssen darauf reduziert, die aktuelle Ausgangslage und die grundsätzliche Richtplanpflicht für eine allfällige Gasgewinnung festzuhalten. Bisherige Inhalte zu Teilaspekten, die auch beziehungsweise weiterhin andere Sachfragen der Energieversorgung betreffen, wurden in die entsprechenden Kapitel des Sachbereichs E verschoben.

### **6.8 Sachbereich V Versorgung**

#### **6.8.1 Kapitel V 3.1 Telekommunikation**

Mit den überarbeiteten Erläuterungen wird auf die rasant fortgeschrittene Technik der Telekommunikation eingegangen. Die immer kleiner werdenden und feinmaschiger einsetzbaren Anlagen des Mobilfunknetzes verlieren an Auswirkungen, die mithilfe des Richtplans räumlich abgestimmt werden könnten. Die Standortgebundenheit grosser und leistungsstarker Antennen auf erhöhten Standorten verliert an Bedeutung. Die neue Planungsanweisung 1.1 verdeutlicht entsprechend, dass die Versorgung des Siedlungsgebiets in erster Linie mit Antennenstandorten innerhalb der Bauzonen zu erfolgen hat. Den Schutz der Bevölkerung regelt die Verordnung über nichtionisierende Strahlung des Bundes (NSIV). Die Überprüfung und Einpassung von Anlagen des Mobilfunknetzes erfolgt auf der Ebene der Projekte und Bewilligungsverfahren. Für die Nutzung der Breitbandtechnologie sprechen aus kantonaler Sicht auch wirtschaftliche Interessen.

## **7. Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren**

Gestützt auf die Freigabe durch den Regierungsrat am 24. November 2021 wurde die Anhörung und Mitwirkung vom 3. Dezember 2021 bis 1. April 2022 durchgeführt (verlängert bis 15. April 2022) und dauerte somit viereinhalb Monate. In der Mitwirkung äussern konnten sich alle Interessierten. Nebst der Publikation im Amtsblatt vom 3. Dezember 2021 wurden die Gemeinden, Regionalplanungsverbände, Nachbarn, Parteien und Organisationen direkt angeschrieben

Innert Frist haben sich 116 Mitwirkende zur Vorlage geäussert, mehrheitlich über die digitale Anhörungsplattform und in rund 30 Fällen (ca. 25 %) ergänzend oder separat auf dem Schriftweg. Insgesamt sind knapp 3'000 Einträge mit 2'413 Anträgen und Kommentaren eingegangen.

Es sind keine Eingaben zu verzeichnen, welche die Vorlage ablehnen. Auch aus den während der Erarbeitung erfolgten Informationen und Kontakten mit der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau, den Regionalplanungsverbänden, von Richtplanänderungen direkt betroffenen Gemeinden (Weiler), dem Konsultationsgremium Kanton-Gemeinden (KKG) sowie dem Fachausschuss BVU des KKG resultieren keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen die Vorlage.

Die meisten Rückmeldungen beziehen sich auf die Kapitel zur Mobilität. In diesem Sachbereich, aber auch im Sachbereich Energie und weiteren Kapiteln konnten verschiedene Anträge zur Ergänzung oder Präzisierung des Entwurfs aufgenommen werden. Zu unterschiedlichen Kapiteln sind Anträge oder Vorschläge eingegangen, die über das hinausgehen, was der Richtplan als Instrument im Grundsatz leisten oder im vorliegenden Verfahren erfasst und neu geregelt werden kann.

Die Vorlage als solche bewerten verschiedene Mitwirkende zusammenfassend als zu umfangreich und erachten die Vernehmlassungsfrist trotz Verlängerung und nochmaliger Erstreckung als zu kurz. Für eine solche Vorlage sei ferner die digitale Anhörungsplattform des Kantons nicht geeignet.

## **8. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung**

### **8.1 Aufgaben- und Finanzplan (AFP)**

Der Grundauftrag des Aufgabenbereichs Raumentwicklung umfasst die kantonale Richtplanung (AFP Leistungsgruppe [LG] 610.10 Kantonale Entwicklung), die Koordination in den funktionalen Räumen mit den Nachbarkantonen, dem Bund und dem angrenzenden Ausland sowie die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Regionen bei der Orts- und Regionalplanung. Mit der Schaffung und Umsetzung von Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen trägt sie zur nachhaltigen Entwicklung der Siedlungsgebiete und Landschaften sowie zur Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Freiräumen für einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum Aargau bei.

Die Überprüfung und nötigenfalls Anpassung des Richtplans, die gemäss Raumplanungsgesetz alle zehn Jahre zu erfolgen hat, kommt dem Ziel 610 Z001 gemäss AFP nach, wonach die Strategien, Konzepte und Vorgaben zur Raumentwicklung auf die aktuellen Entwicklungen, Anforderungen und Zielsetzungen ausgerichtet sind. Die Aktualisierung des Richtplans unterstützt die Verminderung des Risikos, dass insbesondere bei komplexen Verfahren relevante Interessen und Anliegen nicht mehr auf Basis aktueller Rechts- und Planungsgrundlagen ermittelt und abgewogen werden können. Der aktualisierte Richtplan hilft allen Akteuren, Beteiligten und Betroffenen, bei der Ausarbeitung von Planungen, Berichten und Stellungnahmen Fehler, Verzögerungen und Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Die vorliegend beantragte Anpassung des Richtplans unterstützt mit Blick auf die Querschnittsfunktion raumplanerischer Aufgaben namentlich folgende weiteren Ziele der Aufgabenbereiche (AB) gemäss AFP 2022–2025:

- AB 615 'Energie', Umsetzung der Strategie energieAARGAU (Entwicklungsschwerpunkt 615E003 mit nachgeordneten Zielen und Indikatoren)
- AB 635 'Verkehrsangebot', Ziel 635Z001 (öV-Angebot; Infrastrukturen); Ziel 625Z007 (Entwicklung des Veloverkehrs im Kanton Aargau)
- AB 440 'Landwirtschaft', Ziel 440E07 (Aufwertung und Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen).

## **9. Auswirkungen**

### **9.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton**

Die Aktualisierung des Richtplans Paket 1 hat keine personellen oder finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Die Neuerungen dienen dazu, den Richtplan von 2011/15 mit dem aktuellen Stand, dem übergeordneten Recht und den neueren kantonalen Strategien in Übereinstimmung zu bringen. Die damit verbundenen Aufgaben sind Bestandteil der Kernaufgaben des Kantons. Die Anpassungen dienen insbesondere im Sachbereich Mobilität zur Umsetzung der kantonalen Strategie und im Bereich Siedlung zum zielgerichteten und rechtssicheren Umgang mit der Aufgabe der Arbeitszonenbewirtschaftung im Verbund von Kanton, Gemeinden und Regionalplanungsverbänden. Dies und die weiteren Präzisierungen und Ergänzungen verbessern die Planungssicherheit und tragen so zur effizienten Aufgabenerfüllung bei.

## **10. Räumliche Entwicklung und Nachhaltigkeit**

Eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigt wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Ansprüche gleichwertig, langfristig und ganzheitlich. Das Hauptgewicht von GÜP 1 und seiner nachhaltigen Wirkung liegt im Umsetzungsbeitrag von bereits beschlossenen Strategien, gesetzlichen Grundlagen und Bundesaufträgen.

Die separat durchgeführte Nachhaltigkeitsbeurteilung (vgl. Anhang 5) beurteilt die zu erwartenden langfristigen Wirkungen bei einer erfolgreichen Umsetzung der angepassten Richtplankapitel im Vergleich zu einer räumlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der heute gültigen Vorgaben, das heisst ohne Richtplananpassungen im Rahmen von GÜP 1.

Das Vorhaben hat langfristigen Charakter und kann in der wirtschaftlichen und ökologischen Dimension Wirkung entfalten. Aus wirtschaftlicher Sicht fördert das Vorhaben eine räumliche Entwicklung, mit welcher der Standort Aargau attraktiv bleibt, die Nutzung der Infrastrukturen weiter optimiert wird und die Planungs- und Rechtssicherheit erhöht werden. Auf der Umweltseite wirkt sich das Vorhaben positiv auf den haushälterischen Umgang mit der Ressource Boden, auf die Stärkung einer nachhaltigen Mobilität und der Nutzung erneuerbarer Energieformen aus. In der gesellschaftlichen Dimension sind nur untergeordnete Wirkungen zu erwarten.

### **10.1 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Für die Gemeinden entstehen keine neuen Aufgaben, die sich nicht bereits aus den bestehenden Vorgaben übergeordneter Strategien und Gesetzesgrundlagen ergeben. Die Arbeitszonenbewirtschaftung umfasst für die Ausscheidung neuer Arbeitszonen die Bezeichnung jener Schritte, die bereits gemäss Vorgabe des revidierten Raumplanungsgesetzes zu prüfen sind. Mit der Festsetzung der überprüften Weiler werden die gemäss Bund entstandenen Rechtsfragen geklärt. Der weitere Umgang mit den Weilern kann damit durch die Gemeinden im Rahmen ihrer ordentlichen Gesamt- oder Teilrevisionen auf eine rechtssichere Grundlage abstützen. Mit der Möglichkeit, bei Auszonungen neu gewonnene FFF auch zeitverschoben als Kompensationsfläche zu verwenden, entsteht in der Nutzungsplanung diesbezüglich mehr Flexibilität.

### **10.2 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen**

Die vorliegende Richtplananpassung wird abschliessend durch den Bund genehmigt. Erst mit dieser Genehmigung werden die geänderten Beschlüsse des Richtplans auch für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich.

Zu den einzelnen Vorbehalten, die aus der Vorprüfung des Bundes vom 8. Juli 2021 hervorgehen, wird der Bund unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Grossen Rats über die vorliegenden Anträge abschliessend entscheiden.

Soweit sich die Behörden der Nachbarn eingebracht haben, wird der Antrag des Kantons Zug mit dem Verzicht auf die Bezeichnung der Reuss entlang der gemeinsamen Kantonsgrenze zum Ausbau der Wasserkraft aufgenommen. Das Anliegen von deutscher Seite, dem grenzüberschreitenden und international bedeutenden Wildtierkorridor im Raum Möhlin/Wallbach gebührend Beachtung zu schenken, entspricht den übrigen Anforderungen des Richtplans sowie den einschlägigen Rechtsgrundlagen und wird im Rahmen der weiteren Planungen und Projekte dementsprechend umgesetzt.

## **11. Gesamtbeurteilung**

Das vorliegende erste Paket zur Gesamtüberprüfung des Richtplans dient dazu, den Richtplan als wichtigstes Instrument des Kantons zur Lenkung der räumlichen Entwicklung aktuell zu halten. Die vorgeschlagenen Anpassungen bringen den Richtplan wieder in Übereinstimmung mit den aktuellen Vorgaben übergeordneter Strategien und Gesetze und klären erkannte Unstimmigkeiten. Dies trägt

zur verbesserten Planungs- und Rechtssicherheit bei und liegt im Interesse aller beteiligter und betroffenen Akteurinnen und Akteure.

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung sowie der Nachhaltigkeitsbeurteilung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die formellen und materiellen Voraussetzungen für den Beschluss des Grossen Rats über die angepassten Richtplankapitel gegeben sind.

## **12. Weiteres Vorgehen**

Nach dem Beschluss des Grossen Rats wird die Richtplananpassung dem Bund zur Genehmigung eingereicht. Mit der Genehmigung durch den Bundesrat wird 2023 gerechnet. Nach der Beschlussfassung durch den Grossen Rat wird der angepasste Richtplan mit der Gesamtkarte nach Ablauf der Publikationsfristen aufgeschaltet. Ein Neudruck des Richtplans und der Gesamtkarte ist nach der Überprüfung und Aktualisierung des 2. Pakets der Gesamtüberprüfung vorgesehen. Im Internet ist die neueste vom Grossen Rat beschlossene Fassung stets verfügbar.

Die angepassten Richtplankapitel werden vom Kanton unabhängig von der Genehmigung durch den Bundesrat mit Beschluss des Grossen Rats in Kraft gesetzt. Für den Bund und die Nachbarkantone werden die Anpassungen erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich.

---

Zum Antrag

Der Beschluss wird durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert.

---

## **Antrag**

Der vorliegende Entwurf zur Überprüfung und Aktualisierung des Richtplans, Paket 1 (GÜP 1) umfassend die Änderungen mit zugehöriger Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte in den Kapiteln

- G 4 Änderungen des Richtplans
- G 7 Berichterstattung
- R 2 Agglomerationspolitik und Politik für den ländlichen Raum
- H Hauptausrichtungen und Strategien (H 1, H 2, H 3, H 4)
- S 1.2 Siedlungsgebiet
- S 1.6 Weiler
- S 1.8 Störfallvorsorge
- L 3.1 Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen
- M 1.1 Gesamtverkehr
- M 2.1 Nationalstrassen
- M 2.2 Kantonsstrassen
- M 3.1 Öffentlicher Verkehr – Angebot
- M 3.2 Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur
- M 4.1 Veloverkehr
- M 4.2 Fussverkehr
- M 5.1 Kombinierte Mobilität
- M 6.1 Güterverkehr
- M 7.1 Luftverkehr
- M 8.1 Wasserstrassen
- E 1.1 Energie allgemein
- E 1.2 Wasserkraftwerke
- E 1.3 Windkraftanlagen

- E 1.4 Geothermie
- E 1.5 Übrige Energieerzeugungsanlagen
- E 2.1 Hochspannungsleitungen
- E 2.2 Rohrleitungen
- E 3.1 Wärmeversorgung
- E 3.2 Erdgasgewinnung
- V 3.1 Telekommunikation

wird zum Beschluss erhoben.

### **Regierungsrat Aargau**

#### Anhänge

- Entwürfe zur Anpassung der Richtplankapitel (Anhang 1)
- Entwurf zur Anpassung der Richtplankarte (Anhang 2)
- Erläuterungsbericht (Anhang 3)
- Auswertungsbericht zur Vernehmlassung und Mitwirkung (Anhang 4)
- Nachhaltigkeitsbeurteilung (Anhang 5)